



**SV BLAU-WEISS
CROTTENDORF e.V.**

Finanzordnung

des

Sportvereins

„Blau-Weiß“ Crottendorf e.V.

Beschluss vom 05.12.2016
1. Fassung

§ 1 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- (1) Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwarteten und erzielten Erträgen stehen.
- (2) Für den Gesamtverein und für jede Sparte gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
- (3) Im Rahmen des Solidaritätsprinzips müssen sich Gesamtverein und Sparten die Aufrechterhaltung des Sportbetriebs ermöglichen.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder hieraus keine Zuwendungen.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Finanzplan

- (1) Für jedes Geschäftsjahr muss vom Vorstand, auf Grundlage der Spartenfinanzpläne, ein gemeinsamer Finanzplan festgelegt werden.
- (2) Der Finanzplanentwurf wird im Vorstand unter Hinzuziehung der Spartenleitungen bis jeweils Ende November beraten.
- (3) Die Zuarbeiten der Sparten (Spartenfinanzpläne) sind bis zum 15.10. für das folgende Jahr beim Vorstand einzureichen.
- (4) Vom Gesamtverein werden folgende Verwaltungsaufgaben u. a. übernommen und im Finanzplan aufgeführt:
 - Beiträge an die Dachverbände des Vereins
 - Versicherung und Steuern
 - Kosten der Geschäftsstelle
 - Kosten der Geschäftsführung
 - Kosten Steuerbüro
 - Sportstätten-Benutzungsgebühren für Trainings- und Pflichtspielbetrieb
- (5) Von den Sparten werden folgende Zuarbeiten geleistet und im Finanzplan berücksichtigt:
 - Kosten für die Durchführung von Wettkämpfen
 - Kosten für Anschaffungen von Sportgeräten
 - Kosten für die Anschaffung von Sportkleidung
 - Straf gelder
 - Beiträge an Fachverbände
 - Startgebühren
 - Kosten im Zusammenhang mit Übungsleiterausbildungen
 - Kosten im Zusammenhang mit Mitgliederpflege
 - Einnahmen aus Sponsoring/Spenden
 - Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen
 - Sonstiges
- (6) Der Haushaltsplan gilt als bestätigt, wenn der Vorstand dem Finanzplan zustimmt.

§ 3 Jahresabschluss

- (1) Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben des Gesamtvereins und aller Sparten für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden. Im Jahresabschluss muss darüber hinaus eine Schulden- und Vermögensübersicht enthalten sein. Zur Erstellung des Jahresabschlusses kann ein Steuerberater hinzugezogen werden.
- (2) Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern gem. § 18 der Vereinsatzung zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt, regelmäßig Prüfungen durchzuführen.
- (3) Der Vorstand überwacht die Einhaltung der Finanzordnung.

§ 4 Verwaltung der Finanzmittel

- (1) Alle Finanzgeschäfte werden grundlegend über das Hauptkonto abgewickelt. Anderslautende Absprachen mit den Sparten sind möglich und sind einstimmig durch den Vorstand zu beschließen.
- (2) Der Vorstand Finanzen verwaltet die Vereinshauptkasse.
- (3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Sparten werden spartenweise verbucht.
- (4) Zahlungen werden vom Vorstand Finanzen nur geleistet, wenn sie nach § 6 dieser Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Finanzplans noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Vorstand ist für die Einhaltung des Finanzplans verantwortlich.
- (6) Die Spartenkontenverantwortlichen wird darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, eine Sonderkasse (Barkasse) für laufende Kosten im Rahmen des Spiel-/Wettkampfbetriebs zu führen. Hierfür ist beim Vorstand ein Antrag zu stellen. Die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sind mit dem Vorstand Finanzen vorzunehmen.
- (7) Die Sparten können Rücklagen für künftige Ausgaben, aber kein eigenes Vermögen bilden.

§ 5 Erhebung und Verwendung der Finanzmittel

- (1) Alle Mitgliedsbeiträge werden vom Gesamtverein erhoben. Abzüglich der Verwaltungskosten des Gesamtvereins werden die verbleibenden Beiträge den betreffenden Sparten zur Verfügung gestellt.
- (2) Überschüsse aus sportlichen und geselligen Veranstaltungen werden über die jeweiligen Spartenkonten verbucht. Leistungen des Hauptvereins oder anderer Sparten werden nach vorheriger Vereinbarung verrechnet.
- (3) Die Sparten sind grundlegend nicht berechtigt, eigene Werbeverträge (Banden-, Inserat- und Trikotwerbung) abzuschließen. Per Vollmacht kann jedoch den jeweiligen Spartenleitern diese Aufgabe übertragen werden. Vertragspartner bleibt in jedem Fall der Hauptverein. Der Erlöse muss zwingend dem Hauptkonto zufließen. Eine Zuordnung an die betreffenden Spartenkonten folgt.
- (4) Sponsoring (Spenden, echtes Sponsoring, Werbung) muss ebenfalls dem Hauptkonto zufließen. Eine Zuordnung an die betreffende Sparte erfolgt analog Punkt 3.
- (5) Die Finanzmittel sind entsprechend dieser Finanzordnung zu verwenden.

§ 6 Zahlungsverkehr

- (1) Der gesamte Zahlungsverkehr wird über das Hauptkonto und vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
- (2) Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag und den Verwendungszweck enthalten.
- (3) Bei Gesamtabrechnungen muss auf einem Deckblatt die Zahl der Unterbelege vermerkt werden.
- (4) Rechnungen sind dem Vorstand Finanzen, unter Beachtung von Skontofristen, rechtzeitig zur Begleichung einzureichen.
- (5) Wegen des Jahresabschlusses sind Barauslagen (Barkasse) bis zum 31.12. des auslaufenden Jahres abzurechnen und dem Vorstand bis zum 31.01. des Folgejahres vorzulegen.

§ 7 Eingehen von Verbindlichkeiten

- (1) Das Eingehen von Verbindlichkeiten durch die Spartenbevollmächtigten, über den Rahmen des Finanzplans hinaus, bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- (2) Vereinsmitglieder ohne Vollmacht dürfen keine Dauerschuldverhältnisse und keine rechtsgeschäftlichen Verbindlichkeiten eingehen. Vereinsmitglieder, die hiergegen verstoßen, können auf Beschluss des Vorstandes in Regress genommen werden.

§ 8 Zuschüsse

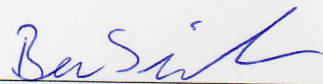
- (1) Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen fließen dem Gesamtverein zu, es sei denn, die den Zuschuss gewährende Stelle hat eine andere Bestimmung getroffen.
- (2) Nicht zweck- oder spartengebundene Zuschüsse der Kommune und anderer öffentlicher wie privater Stellen werden im Rahmen der Finanzplanberatung unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl und des angemeldeten Finanzbedarfs zwischen dem Gesamtverein und den Sparten verteilt. Über die Verteilung beschließt der Vorstand.
- (3) Jugendzuschüsse sind für die Jugendarbeit zu verwenden.

§ 9 Inkrafttreten

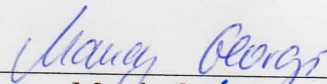
- (1) Diese Finanzordnung tritt ab 01.01.2017 auf Beschluss vom 05.12.2016 in Kraft und kann vom Vorstand geändert werden.

§10 Schlussbestimmungen

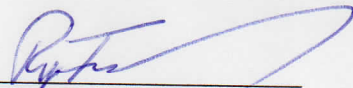
- (1) Eine Änderung der Finanzordnung ist nur auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes möglich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam oder eine Lücke enthalten sein, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Etwaige Regelungslücken sind im Sinne von Zweck und Aufgaben des Vereins sowie der wirksamen Bestimmungen dieser Ordnung und der Vereinssatzung auszufüllen.



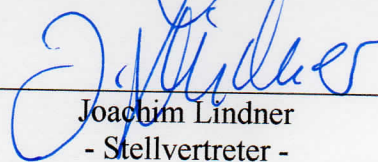
Benno Siewert
- Präsident -



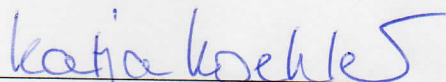
Mandy Georgi
- Vorstand Finanzen -



Roger Fritsch
- Stellvertreter -



Joachim Lindner
- Stellvertreter -



Katja Koehler
- Stellvertreter -